

Aktenzeichen:

1 RA 39 / 59

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 26. Oktober 1960

In dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Oktober 1960, an der
mitgewirkt haben

Bundesrichter P e n q u i t t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. H a u g und

Bundesrichter H e y e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter S c h l e g e l und

Bundessozialrichter K n i e p m e y e r
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
19. Dezember 1958 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Klägerin (geboren 1898), die früher hauptsächlich als Schneiderin (Zuschneiderin) beschäftigt, zeitweise auch selbständig oder in anderen Berufen tätig war, erstrebt die Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit. Die Beklagte lehnte den Rentenanspruch ab, weil die Klägerin nach dem Ergebnis einer fachärztlichen Untersuchung nicht berufsunfähig sei (Bescheid vom 22.9.1955). Das Sozialgericht Berlin wies die Klage ab, wobei es sich insbesondere auf ein Gutachten des Oberarztes der Chirurgischen Abteilung des Gertrauden-Krankenhauses, Dr. Berger, stützte (Urteil vom 19.10.1956).

Das Landessozialgericht Berlin ließ die Klägerin durch den Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, Dr. Westphal, und - auf Antrag der Klägerin - durch den Facharzt für Orthopädie, Dr. Fischer, begutachten. Gestützt auf das Ergebnis dieser Untersuchungen wies es die Berufung der Klägerin zurück: Die Klägerin sei noch in der Lage, ihren Beruf als Schneiderin auszuüben; von der Einholung eines innerfachärztlichen Gutachtens könne abgesehen werden, weil nicht erkennbar sei, welche Leiden dieser Art bei der Klägerin bestünden; selbst wenn aber - entsprechend der Bescheinigung des behandelnden Arztes Dr. Berger - weitere Leiden vorhanden seien, könnten diese - wie das Landessozialgericht näher ausführte - nicht so schwerwiegend sein, daß sie zusammen mit den bereits festgestellten Befunden



zur Berufsunfähigkeit führten (Urteil vom 19.12.1958).

Das Landessozialgericht ließ in seinem Urteil die Revision nicht zu. Die Klägerin legte gegen das ihr am 13. Januar 1959 zugestellte Urteil am 10. Februar 1959 Revision ein mit dem Antrag,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr vom 1. Oktober 1954 an Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren.

Sie begründete die Revision am 11. März 1959: Das angefochtene Urteil verstoße gegen die §§ 103 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Im Verfahren vor dem Landessozialgericht habe sie wiederholt auf ihre inneren Erkrankungen hingewiesen und ausdrücklich die Einholung eines innerfachärztlichen Gutachtens beantragt. Zur Aufklärung des Sachverhalts in dieser Richtung habe auch Anlaß bestanden, weil die bisher gehörten Gutachter eine Untersuchung der inneren Organe nicht vorgenommen hätten. Das Landessozialgericht hätte sich nicht auf Vermutungen und Folgerungen stützen dürfen, es hätte vielmehr ein innerfachärztliches Gutachten einholen oder wenigstens den behandelnden Arzt Dr. ~~Beck~~ hören müssen.

Die Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise, sie als unbegründet zurückzuweisen.

Mit Bescheid vom 30. Juni 1959 gewährte die Landesversicherungsanstalt Berlin der Klägerin nach Vollendung des 60. Lebens-



jahres vom 1. November 1958 an das Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

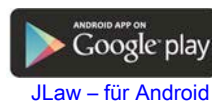
Die Revision der Klägerin ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Die Klägerin macht mit Recht geltend, das Verfahren des Landessozialgerichts leide an einem wesentlichen Mangel im Sinne dieser Vorschrift. Bei seiner Entscheidung hat das Landessozialgericht gegen seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts verstoßen und die Grenzen seines Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten.

Nachdem die Klägerin aus den Beiträgen, die sie zu den Rentenversicherungen der Angestellten und der Arbeiter geleistet hat, vom 1. November 1958 an das Altersruhegeld (in der Berechnung nach Art. 3 § 6 Abs. 3 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes - ArVNG -) erhält, kann jetzt nur noch streitig sein, ob sie auch schon für die Zeit vorher auf Grund des im September 1954 gestellten Antrags Rente beanspruchen kann. Voraussetzung hierfür wäre, daß sie berufsunfähig im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) ist. Das Landessozialgericht sah diese Voraussetzung nicht als erfüllt an; seine Annahme, die sich vor allem auf die Bekundungen der im bisherigen Verfahren gehörten ärztlichen Sachverständigen stützt, begegnet jedoch Bedenken.

Zwar ist die Klägerin, die in ihrem Rentenanspruch nur über eine allgemeine Schwäche, besonders des rechten Armes und der rechten Hand geklagt hatte, mehrfach auf ihren Gesund-



heitszustand hin untersucht worden. Als Sachverständige haben im Klageverfahren ein Facharzt für Chirurgie (Dr. B= = =), im Berufungsverfahren ein Facharzt für Neurologie und Psychiatrie (Dr. W= = =) und ein Facharzt für Orthopädie (Dr. F= = =) mitgewirkt. Keiner dieser Gutachter hat auf seinem Fachgebiet bei der Klägerin einen Befund erhoben, der die Annahme von Berufsunfähigkeit gerechtfertigt hätte; die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) der Klägerin wurde von ihnen auf nicht mehr als 30 v.H. geschätzt. Die Klägerin hat jedoch im Verlauf des Berufungsverfahrens auch das Vorhandensein innerer Leiden behauptet und sich zum Beweise dafür auf eine fachärztliche Bescheinigung ihres behandelnden Arztes Dr. B= = = vom 24. Januar 1958 berufen. Dieser Arzt hatte bei ihr früher u.a. eine subacide Gastritis, ein Gallensteinleiden, eine Gallenblasenentzündung, eine Kreislaufschwäche und eine allgemeine Erschöpfung festgestellt. Unter Hinweis hierauf hat die Klägerin sowohl in ihrem Schreiben vom 23. Januar 1958 wie auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht am 19. Dezember 1958 beantragt, noch ein innerfachärztliches Gutachten über ihren Gesundheitszustand einzuholen. Das Landessozialgericht glaubte jedoch, von einer weiteren Sachaufklärung in dieser Richtung absehen zu können. Die Gründe, die es für seine Auffassung anführt, sind aber nicht folgerichtig und können deshalb nicht überzeugen. Wie die Klägerin mit Recht geltend macht, ergibt sich aus der Bescheinigung des Dr. B= = =, daß bei ihr in einer Zeit, für die der Rentenanspruch streitig ist, krankhafte interne Befunde erhoben wurden, ebenso sind in den Krankenversicherungsakten, die das Landessozialgericht beigezogen und bei der Urteilsfindung verwertet



hat, solche Befunde angegeben. Daraus, daß sich die Klägerin auf ihre inneren Leiden nicht schon bei der Antragstellung, sondern erst verhältnismäßig spät im Verlauf des Berufungsverfahrens berufen hat, kann weder auf das Bestehen oder Nichtbestehen solcher Leiden noch auf ihre Schwere oder auf die Zeitdauer ihres Vorhandenseins geschlossen werden. Die Klägerin war im Verfahren vor dem Sozialgericht und zu Beginn des Berufungsverfahrens nicht durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten. Es konnte von ihr als einer Frau in einfachen Verhältnissen nicht erwartet werden, daß sie von Anfang an ihren Gesundheitszustand dem Gericht in allen Einzelheiten darlegte und Angaben über alle bei ihr bestehenden Leiden machte. Es genügte, daß die Klägerin - wie sie es auch getan hat - auf ihre Leiden bei den fachärztlichen Untersuchungen hingewiesen hat. Die Vermutungen und Folgerungen, die das angefochtene Urteil aus dem Verhalten der Klägerin zieht, erscheinen auch nicht deshalb gerechtfertigt, weil Dr. K--- in dem Gutachten, das im Witwenrentenverfahren der Klägerin erstattet und vom Sozialgericht beigezogen wurde, keinen der von Dr. B--- bescheinigten Befunde erheben konnte. Dr. K--- hob in seinem Gutachten - das eine andere Fragestellung betraf - in der Hauptsache auf die vom der Klägerin in den Vordergrund gestellten Klagen über den Zustand ihres Armes und ihrer Hand ab; er sah diese Beschwerden schon als ausreichend für die Annahme einer "Vollerwerbsunfähigkeit" an und unterließ wohl deshalb eine umfassende Untersuchung der Klägerin. Sein Gut-



achten ist nicht vollständig, worauf bereits Dr. W===== in seinem Gutachten hingewiesen hat, in dem er dem Landessozialgericht ausdrücklich die Ergänzung der innerfachärztlichen Begutachtung anheimstellte. Unter diesen Umständen hätte das Landessozialgericht von einer weiteren Sachaufklärung in dieser Richtung nicht absehen dürfen, zumal die Klägerin im vorliegenden Verfahren bis dahin innerfachärztlich nicht begutachtet worden ist. Es hätte entweder den Beweisanträgen der Klägerin entsprechen und ein weiteres innerfachärztliches Gutachten einholen oder den behandelnden Arzt der Klägerin über deren Gesundheitszustand hören müssen. Wenn das Landessozialgericht statt dessen gefolgert hat, auch bei dem Bestehen weiterer Leiden könnten diese nicht so schwerwiegend sein, daß sie zusammen mit den übrigen festgestellten Befunden zur Berufsunfähigkeit führten, so hat es damit zu einer Frage Stellung genommen, die es aus eigener Sachkunde nicht beantworten konnte. Denn wie schwerwiegend ein Leiden ist, kann das Gericht nicht ohne Hinzuziehung eines ärztlichen Sachverständigen entscheiden.

Danach hat aber dem Landessozialgericht ein Gesamtergebnis des Verfahrens, wie es § 128 SGG für die Entscheidung voraussetzt, nicht vorgelegen, weil es Beweise, die es hätte erheben können und müssen (§ 103 SGG), nicht erhoben hat. Es hat mit seiner Feststellung, die inneren Leiden der Klägerin könnten nicht schwerwiegend sein und nicht ihre Berufsunfähigkeit herbeiführen, die Grenzen seines Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten. Die Klägerin hat diese Verfahrensmängel auch vorschriftsmäßig gerügt (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG). Ihre Revision



ist deshalb statthaft. Sie ist auch begründet, weil es nicht ausgeschlossen ist, daß das Landessozialgericht, wenn es den Sachverhalt weiter aufgeklärt hätte, zu einem für den Anspruch der Klägerin günstigeren Ergebnis gekommen wäre. Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben werden.

Der Senat kann in der Streitsache nicht selbst entscheiden, er muß sie vielmehr zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des Landessozialgerichts vorbehalten.

